

Demenz und KESB - Wer darf bei Demenz was tun?

Der Förderverein Tageszentrum Talbach führte eine Veranstaltung zum Thema «Demenz und KESB – Wer darf bei Demenz was tun», durch. Mehr als 100 interessierte Personen nahmen daran teil. Nach der Begrüssung durch Stadträtin **Elsbeth Aepli Stettler** führte Frau lic. iur. **Marianne Wolfensberger** in die Rechtslage ein. Anschliessend wurden durch Podiumsteilnehmerinnen viele Fragen beantwortet und dem «Schreckgespenst» Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein freundliches, kompetentes aber auch konsequentes Gesicht gegeben.

Frau lic. iur. **Marianne Wolfensberger** (Beauftragte Recht und Politik, Alzheimer Schweiz) erklärte, dass der Staat seit 1.1.2013 ganz bewusst ermöglicht, dass die Verantwortung in der Familie oder im Umfeld der betroffenen Person bleiben kann, wenn jemand urteilsunfähig wird. Regelungen für die Bereiche Personen-, Vermögenssorge und rechtliche Entscheide können durch einen Vorsorgeauftrag auf verschiedene Personen übertragen werden. Voraussetzung ist die Einhaltung von Formvorschriften und die Validierung des Vorsorgeauftrages durch die KESB. Anschliessend schreitet die KESB aber nur noch ein, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet sind.

Gerade beim schleichenden Prozess bei Demenz ist in der Praxis der richtige Zeitpunkt für die Validierung schwierig zu bestimmen: so spät wie möglich – so früh wie nötig. Was, wenn zum Beispiel Sohn und Tochter uneinig sind? Entsprechend ist es wichtig, wie Frau **Olivia Trepp** (lic. iur., Präsidentin KESB Frauenfeld) zu Recht ausführte, dass bei der Validierung die Urteilsunfähigkeit überprüft wird und ob die beauftragte Person willig und (noch) in der Lage ist, den Vorsorgeauftrag anzunehmen. Ein kaum lesbarer handgeschriebener Vorsorgeauftrag muss auch mal hinterfragt werden.

Banken, Sozialversicherungszentren etc. dürfen Vollmachten oder Generalvollmachten nicht länger anerkennen, wenn ein Kunde urteilsunfähig ist. Einen «Verdacht auf Urteilsunfähigkeit» kann übrigens jeder der KESB melden (Arzt, Angehörige, Polizei, Nachbarn, etc.). Die KESB klärt dann die Urteilsunfähigkeit ab und entscheidet über massgeschneiderte Massnahmen.

Frau Dr. med. **Corinna Stöckel** gelang es den Sinn der staatlichen Regelungen aufzuzeigen. Sie erklärte auch dass das «Tageszentrum Talbach» ein gutes ergänzendes Angebot zur Tagesklinik in Weinfelden (mit Therapien und ärztlichen Gesprächen) ist, indem es eine gute Stimulation durch neue Situationen in der neuen Gemeinschaft gibt und die Betreuenden entlastet werden.

Schliesslich wurde auch die Kompetenz der Alzheimer-Stellen, in Frauenfeld am Bankplatz 5, aufgezeigt und die Möglichkeit vorgestellt, dort auch finanzielle Unterstützung zu beantragen.

Insgesamt ist es den PodiumsteilnehmerInnen gelungen, die guten Möglichkeiten der mündigen Bürger darzulegen und die dazu nötigen Wege aufzuzeigen.

